

Besprechung / Compte rendu

La protection des personnages fictifs par le droit d'auteur

ANNE-VIRGINIE GAIDE

Etudes de droit suisse. Fasc. 608, Stämpfli Editions Berne, 1998, XXXII et 266 p.,
Fr. 84.–, DEM 101.–, ISBN 3-7272-0258-0

Ob erfundene Figuren von Sherlock Holmes bis Mickey Mouse, Asterix und Batman & Co den urheberrechtlichen Schutzschild beanspruchen können, ist in unserer, vor allem mit bildnerischen Assoziationen aufgeladenen Werbewelt für kommerziellen Erfolg von grosser Bedeutung. In dieser Lausanner Dissertation wird die Frage, ob das Urheberrecht dem Schöpfer erfundener Figuren ein urheberrechtliches Ausschliesslichkeitsrecht zu verleihen vermag, mit einem «esprit cartésien» entwickelt. Die Auseinandersetzung mit Schrifttum und Rechtsprechung ist lebendig und umfassend. Gesamthaft kann der Abhandlung bestechende Qualität attestiert werden.

Die Autorin kommt zum Schluss, dass das schweizerische URG von 1992 mit seinem weitgefassten Werkbegriff im allgemeinen literarischen, gezeichneten oder plastischen Figuren, unabhängig davon, ob sie in Printmedien oder in der Audiovision in Erscheinung treten, Schutz zu bieten vermag.

Die Persönlichkeit einer fiktiven Figur gelangt in den Schutzastrich, wenn etwa deren verbale Charakterisierung oder plastische Modellierung individuelle Züge hervorgebracht hat. Der blosse Name des Helden einer Geschichte oder Bildlegende, dem in der Regel keine statistische Einmaligkeit zugesprochen werden kann, genügt alleine nicht. Es kann aber eine Kombination der Elemente Name, Charakterisierung und Erscheinungsbild einer Figur zum hinreichenden Schutzgehalt verhelfen. Die Autorin sucht richtigerweise nicht vorschnell Anleihen im Wettbewerbsrecht für den Schutz fiktiver Figuren, sondern ermittelt deren schutzbegründenden Gehalt konsequent im Rahmen des Urheberrechts. Sie distanziert sich denn auch mit gutem Grund von Forderungen der Arbeitsgruppe «Merchandising» der AIPPI (Schweiz), welche eine Ergänzung des URG fordert, damit durch eine Sondernorm alle fiktiven Figuren und ihre Namen schützbar werden, selbst wenn diese keinen individuellen Charakter aufweisen. Reine Kommerzinteressen sollten nicht zu einer Ausfransung des Urheberrechts führen. Das URG bietet hinreichend Raum, um im Einzelfall zu orten, ob die Ausnutzung der Popularität eines Namens oder eine Figur ein unlauteres Geschäftsgebaren darstellt.

Zu begrüssen ist auch die klare Abgrenzung des «droit moral» des Urhebers fiktiver Figuren, das nur seine ideellen Interessen an der Figur als Werk beschlägt, vom allgemeinen Persönlichkeitsschutz des Autors. Derartige Klarstellungen sind nützlich, um die in diesem Punkt in der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung immer wieder herumgeisternden Verquickungen aus dem Feld zu schlagen.

Wird eine Figur einmal als urheberrechtlich schützbar erkannt, zieht die Autorin für deren freie Benutzung enge Grenzen. Die freie Werkverwendung zur Schaffung von Parodien oder mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen des Werkes im Sinn von Art. 11 Abs. 3 URG erfährt eine restriktive Interpretation. Ausgehend von einer stillschweigenden Akzeptanz freier Werknutzung im beschränkten Rahmen im URG, verlangt die Autorin praktisch ein Verschwinden (effacement) der erfundenen Figur, damit deren Benutzung ohne Zustimmung des Urhebers in einer neuen Kreation als zulässig erkannt werden darf. Das Kriterium der «inneren Distanz» zwischen der ursprünglichen Figur und der neuen Kreation, wie sie die deutsche Rechtsprechung für die Ermittlung bewilligungsfreier Werkverwendung entwickelt hat, genügt ihr nicht. Dieser Standpunkt mag vielleicht als etwas zu rigide erscheinen, wenn man sich die auch im Unterbewusstsein stetig wachsende Interdependenz der Kreativitätsprozesse vergegenwärtigt.

RA Dr. Paul Brügger, Bern